



Münster, 18.11.2021

Vorlage an den Aufsichtsrat Nr. 22/2021

Betreff

Novellierung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

Berichterstatter

Sebastian Jurczyk

Anlagen

- 1) Entwurf der geänderten Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Münster GmbH im Änderungsmodus
- 2) Entwurf der geänderten Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Münster GmbH im Cleanmodus

Antrag

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:

Der Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH gemäß Anlage 2 wird zugestimmt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschafterversammlung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster gemäß AR-Beschlussvorlage (21/2021) ebenfalls zustimmt.

Begründung:

1. Sachverhalt

In Anlehnung an die geplante Novellierung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Münster GmbH soll ebenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH gemäß Anlage 2 entsprechend geändert werden, um insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden Pandemie-Geschehens u.a. virtuelle Aufsichtsrats-Sitzungen zu ermöglichen. In diesem Zuge sollen ebenfalls sinnvoll erscheinende inhaltliche und redaktionelle Anpassungen durchgeführt werden, die in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung und der Kanzlei Streitbürger sowie dem städtischen Beteiligungsmanagement erarbeitet worden sind.



Stadtwerke Münster

2. Geplante Änderungen

Erläutert werden im Folgenden die Eckpunkte der geänderten Passagen der Geschäftsordnung, die in Anlage 1 im Änderungsmodus gekennzeichnet sind:

a. § 1 Abs. 1

Klarstellend soll in § 1 Abs. 1 mit aufgenommen werden, dass zu den zwölf Mitgliedern des Aufsichtsrats, die von der Gesellschafterin entsandt werden, der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene bei der Stadt Münster bedienstete Person dazu zählt.

b. § 4 Abs. 1

Für Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen soll zukünftig die „Textform“ als Formerfordernis ausreichend sein, nicht mehr die „Schriftform“. Die „Textform“ ist die gesetzliche Form mit den geringsten Anforderungen und erfordert im Gegensatz zur „Schriftform“ keine eigenhändige Unterschrift.

In Anlehnung an den neu formulierten § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, der nun die Möglichkeit einer virtuellen Aufsichtsrat-Sitzung in Form einer ausschließlich virtuellen als auch einer Hybrid-Sitzung gewährleistet, soll in § 4 Abs. 1 entsprechend geregelt werden, welche Anforderungen an die Ladung zu virtuellen Aufsichtsratssitzungen gelten.

c. § 10 Abs. 1

Entsprechend § 7 Abs. 2 des neuen Gesellschaftsvertrages soll in § 10 Abs. 1 die Beschlussfähigkeit in Bezug auf virtuelle und Hybrid-Sitzungen geregelt werden. AR-Mitglieder, die ohne physische Präsenz an der Sitzung teilnehmen, sollen als anwesend geltend, wenn die Video- und Tonübertragung vom Mitglied zur Sitzung und von der Sitzung zum Mitglied funktioniert.

d. § 11 Abs. 2

Neu festgelegt werden sollen folgende Wertgrenzen für Geschäfte, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates entsprechend § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vornehmen kann:

- i. Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen wie Spenden oder Schenkungen gem. § 8 Abs. 2 e): oberhalb 5.000 EUR
- ii. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträge) gem. § 8 Abs. 2 f): ab einer Dauer von zehn Jahren und / oder einem Jahresvolumen von 200.000 EUR
- iii. Abschluss von Vergleichen gem. § 8 Abs. 2 h): sofern die Gesellschaft mindestens i.H.v. 500.000 € nachgibt



Stadtwerke Münster

Im Übrigen wird in Bezug auf weitere erfolgte Änderungen auf die Anlage 2 verwiesen.

Stadtwerke Münster GmbH

gez. Sebastian Jurczyk

gez. Frank Gäfgen